

Werden die Rechte des Volkes beschnitten?**Warum Liechtenstein über die Coronamassnahmen nicht abstimmen kann**

VADUZ Die Schweiz stimmte am Sonntag über die Abänderung des Covid-Gesetzes ab. 62 Prozent warfen ein Ja in die Urne und hiessen damit die rechtliche Grundlage des Covid-Zertifikats gut. In Liechtenstein wäre eine solche Abstimmung nicht möglich – welche Rechte hätte das Volk denn überhaupt? Hierzulande fehlt ein eigenes Gesetz zu den Coronamassnahmen, die Regierung stützt sich auf das schweizerische Epidemiegesez und erlässt die Regeln per Verordnung. Rechtlich ist das zulässig, schreiben Christian Frommelt und Patricia Schiess Rütimann in dem Kurzbericht «Die Rolle des Landtages in der Coronapandemie». Anders als in der Schweiz ist ein liechtensteinisches Covid-19-Gesetz rechtlich nicht erforderlich. Das Epidemiegesez reiche als gesetzliche Grundlage für die per Verordnung von der Regierung erlassenen Massnahmen.

Kein Gesetz – Keine Abstimmung

Anders als bei einem vom Landtag beschlossenen Gesetz kann dazu aber keine Volksabstimmung durchgeführt werden. Zwar könnten 1000 Stimmberechtigte eine Volksinitiative lancieren und einen ausformulierten Gesetzesentwurf vorschlagen. Möglich wäre es auch, dass sie dem Landtag eine einfache Anregung unterbreiten, der daraufhin eine Gesetzesbestimmung formuliert.

Realistisch ist dies allerdings nicht. «Angesichts der hohen Komplexität der Materie und der fehlenden rechtlichen Notwendigkeit erscheint eine Volksinitiative ein wenig praktikables Mittel zur Schaffung eines Covid-19-Gesetzes», so Frommelt und Schiess Rütimann. Zudem geniessen die Coronamassnahmen in der Mehrheit der Bevölkerung Rückhalt, wie Umfragen und auch das Ergebnis der Landtagswahlen zeigen. Selbst wenn es ein eigenes Covid-Gesetz in Liechtenstein gäbe, würde der Landtag dieses aufgrund der kritischen Lage vermutlich für dringlich erklären, damit die Massnahmen schnell umgesetzt werden können. Ein Referendum wäre damit wiederum nicht möglich.

Verordnung auf dem Prüfstand

Wer mit den Coronaregeln nicht einverstanden ist, hat aber eine Möglichkeit, diese zu bekämpfen. 100 Stimmberechtigte können beim Staatsgerichtshof (StGH) mittels Popularbeschwerde beantragen, dass eine Verordnung auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft wird. Von dieser Möglichkeit wurde bereits Gebrauch gemacht, nächste Woche entscheidet der StGH voraussichtlich über die Rechtmässigkeit der Covid-19-Verordnung. In der Schweiz wiederum ist es nicht möglich, Verordnungen des Bundesrats direkt anzufechten. (df)

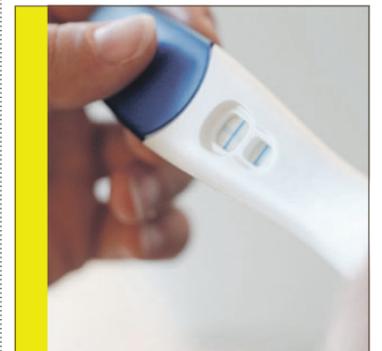
Situationsbericht**63 neue Fälle an einem Tag**

VADUZ Innerhalb eines Tages wurden 63 Personen, die in Liechtenstein wohnen, positiv auf das Coronavirus getestet. Im Durchschnitt der letzten sieben Tage wurden 56 neue Fälle pro Tag gemeldet, gleich viele wie in der Vorwoche. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik für Dienstag hervorgeht, beläuft sich die kumulierte Fallzahl seit Beginn der Pandemie mittlerweile auf 4696 laborbestätigte Infektionen. Davon haben 4246 Personen die Infektion überstanden. Insgesamt traten bislang 61 Todesfälle auf. Aktiv mit dem Coronavirus infiziert sind aktuell 389 Personen, davon befanden sich Stand Dienstagabend 7 Personen im Spital. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohner liegt bei 1001 Fällen, die hochgerechnete 14-Tages-Inzidenz beläuft sich auf 2007 Fälle. Das heisst, in den letzten 14 Tagen wurden 2007 Personen hochgerechnet auf 100 000 Einwohner positiv getestet. (red)

Neue Massnahmen**Ostschweiz dehnt Maskenpflicht aus**

ST. GALLEN Die vier Ostschweizer Kantone St. Gallen, Thurgau und beiden Appenzell verschärfen die Maskenpflicht. In St. Gallen gilt dies bereits ab Donnerstag, in den anderen drei Kantonen ab Freitag. Betroffen sind Konzerte, Partys und weitere Veranstaltungen im Innen- und Aussenbereich, Kinos, Theater, Messen und Märkte, Spitäler und Heime sowie ÖV-Haltestellen. Der Kanton St. Gallen geht noch einen Schritt weiter und erlässt eine Maskenpflicht für sämtliche öffentlich zugänglichen Innenräume. Dazu gehören laut dem St. Galler Communiqué Museen und Bibliotheken, Fitnesszentren und Bäder, Bars und Klubs. Zudem dürfen Speisen und Getränke an öffentlichen Orten nur noch im Sitzen konsumiert werden. Die Maskentragpflicht gelte unabhängig von der Zertifikatspflicht, hiess es. Sie gilt für alle Personen ab zwölf Jahren. Mit den abgestimmten Massnahmen reagieren die Ostschweizer Kantone auf die steigende Zahl von Coronapatienten in den Spitälern. «Ohne Gegenmassnahmen droht eine Überlastung der Spitalkapazitäten», teilten sie mit. Weiter rufen die vier Regierungen die Arbeitgeber dazu auf, für ihre Mitarbeitenden «wieder vermehrt Homeoffice einzuführen, soweit dies möglich ist». Zudem solle die Bevölkerung die bereits bekannten Hygiene-Empfehlungen wieder stärker beachten, hiess es. (red/sda)

ANZEIGE



Ungeplant schwanger?
Wir sind für Sie da.

Kostenlos und anonym.
T 0848 00 33 44

schwanger.li

Zu wenig Mitsprache in der Pandemiepolitik? Rechte des Landtags wurden nicht beschnitten

Bericht Das Liechtenstein-Institut hat sich in einem Kurzbericht der Rolle des Landtags in der Coronakrise gewidmet. Hat dieser das Heft aus der Hand gegeben?

VON DANIELA FRITZ

Krisen sind die Zeit der Exekutive, sagt man. Man muss schnell handeln und auf neue Ereignisse reagieren, weshalb die Regierung die meisten Massnahmen wie die Maskenpflicht oder das frühere Verbot per Verordnung regelte. Zudem berief sie sich aufgrund des Zollvertrags auf das schweizerische Epidemiegesez. Ein eigenes Covid-Gesetz wie in der Schweiz kennt Liechtenstein hingegen nicht. Nichtsdestotrotz sehen viele es auch kritisch, dass der Landtag während der Coronapandemie aufgrund der Kompetenzverteilung vieles der Regierung überlassen musste. Christian Frommelt und Patricia Schiess Rütimann vom Liechtenstein-Institut gingen im Auftrag des Landtags in einem Kurzbericht der Frage nach, welche Rolle der Landtag in der Krise spielte und ob er dabei das Heft zu sehr der Regierung überliess.

Kontrollfunktion erfüllt

Die beiden kommen zum Schluss, dass ein liechtensteinisches Covid-19-Gesetz anders als in der Schweiz rechtlich nicht erforderlich ist. Das Epidemiegesez reiche als gesetzliche Grundlage für die per Verordnung von der Regierung erlassenen Massnahmen. Dass sich der Landtag in der Coronapandemie nicht gesetzgeberisch betätigt, bedeute auch nicht, dass er untätig geblieben wäre und seine Funktion nicht erfüllt, so die Autoren: «Der Landtag konnte



Die Coronamassnahmen regelte die Regierung per Verordnung. Hat der Landtag in der Pandemie das Heft aus der Hand gegeben? (Foto: Michael Zanghellini)

insbesondere seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung und seine mit den öffentlichen Debatten einhergehende Kommunikationsfunktion ausüben.»

Zudem sei die Regierung auch zukünftig auf das Vertrauen des Landtags angewiesen. Gemäss Bericht prüfe sie in ihrem Handeln daher sehr wohl, welche Massnahmen mehrheitsfähig sind und welche nicht. Die Autoren verwiesen dazu auch auf den Rückhalt, den die Regierung gemäss Umfragen und aufgrund der Ergebnisse der Landtagswahlen nach wie vor in der Mehrheit der Bevölkerung zu geniessen scheint. Auch wenn dies eine laute Minderheit von Massnahmegegnern anders sehen mag. Notrecht galt in Liechtenstein während der Coronapandemie bisher nie – der Landtag war also stets handlungsfähig und in die Krisenpolitik eingebunden, so die Autoren.

Mit Ausnahme vom September und Oktober 2020 informierte die Regierung den Landtag seit Ausbruch der Pandemie in jeder Sitzung über die aktuelle Situation. Die Abgeordneten konnten dabei auch ein Stimmungsbild vermitteln. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit eines parlamentarischen Vorstosses.

Was war angemessen?

«Dass der Landtag nicht stärker von seinen Kompetenzen Gebrauch gemacht hat, hängt neben der allgemeinen Zufriedenheit mit der Regierungspolitik wohl auch mit dem im Vergleich zu anderen Ländern weniger stark ausgeprägten coronabedingten Einschränkungen in Liechtenstein zusammen», kommen Frommelt und Schiess Rütimann zum Schluss. Zudem sei die politische Kultur in Liechtenstein sehr konsensorientiert, weshalb Regierungsvorlagen selten auf grossen Wi-

derstand im Landtag stossen. «Das heisst aber nicht, dass das Handeln der Regierung unhinterfragt bleibt», heisst es im Bericht weiter. Auch in Liechtenstein könne man sich die Frage stellen, ob die politischen Massnahmen zur Pandemiebekämpfung angemessen und effektiv waren. «Allerdings wird sich diese Frage wohl erst nach Ende der Pandemie seriös beantworten lassen», so Frommelt und Schiess Rütimann. Zu prüfen sei etwa, ob und inwieweit der Automatismus in der Übernahme von Schweizer Recht via Zollvertrag durchbrochen werden soll und welche Rolle der Landtag hier spielen kann. «In der aktuellen Krise hat sich das bisherige System aber bewährt und der Regierung ein effizientes und bis zu einem gewissen Grad von der Schweiz unabhängiges Handeln ermöglicht», finden die Autoren.

Begrenzte Machtverschiebung

Wie in anderen Ländern auch habe die Exekutive eine besonders starke Stellung: Solange sich diese Machtverschiebung auf die Zeit der Krise beschränkt, müsse dies nicht als Form der Entparlamentarisierung verstanden werden. Inwiefern die Rolle des Landtags gestärkt werden sollte, sei aber eine politische Frage. Der Bericht hält jedoch fest, dass in der Coronapandemie keine unverhältnismässige und dauerhafte Beschneidung der Stellung des Landtages erfolgte. Die Vertretung des Volkes sei im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen und der bisher in Liechtenstein gepflegten politischen Kultur in die Coronapolitik der Regierung eingebunden worden. Zudem seien die Rechte des Volkes auch über den auch in Krisenzeiten garantierten Rechtsschutz gewährleistet, heisst es im Bericht abschliessend.

(Illustration: SSI)